

Satzung
der Gemeinde Letschin über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Letschin -

Gliederung

Präambel	1
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Straßen	1
§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung	2
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung	2
§ 5 Erlaubnis	2
§ 6 Versagung und Widerruf	3
§ 7 Haftung und Verkehrssicherungspflicht	4
§ 8 Gebühren	4
§ 9 Festsetzung von Gebühren und Auslagen	5
§ 10 Ausschluss von Sondernutzungen	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Übergangsbestimmungen	6
§ 13 Inkrafttreten	6
Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Letschin vom 17.07.2025	7



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15), i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin am 17.07.2025 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, im Gebiet der Gemeinde Letschin.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Letschin ist jedermann nach Maßgabe des § 7 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 14 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Straßen

- (1) Zu den Straßen des Absatzes 1 gehören die im § 1 Absatz 4 FStrG sowie im § 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.
- (2) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßenoberbau, die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die unselbständigen Rad- und Gehwege und die unselbständigen Parkflächen gemäß § 2 Absatz 3 BbgStrG.
- (3) Gemeindestraßen unterteilen sich in Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen. Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 1 des BbgStrG sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen. Ortsstraßen im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 2 BbgStrG sind Straßen, die überwiegend

dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Das entsprechende Formular dazu ist in der Anlage 2 dieser Sondernutzungssatzung hinterlegt.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis entfällt in folgenden Punkten:
 - a) bei vorübergehender Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen für längstens 24 Stunden,
 - b) für die öffentliche Ver- und Entsorgung, hierzu zählen Haus- und Restmüllbehälter, Glasbehälter etc.,
 - c) das Bereitstellen von Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag,
 - d) bei Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr.
- (2) Nach Absatz 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller erteilt, soweit die Erlaubnis dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegende Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen § 8 Absatz 1 Satz 6 FStrG und § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) der Gemeingebrauch erheblich durch die Sondernutzung beeinträchtigt wird,
 - b) wenn behinderte Menschen in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden,
 - c) von der Sondernutzung negative Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - d) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - f) die Straße eingezogen werden soll und dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten,
 - h) der Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung tangiert wird.

- (3) Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis bleibt unberührt. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 - a) die Gründe für die Versagung nach Absatz 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 7 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Letschin über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden bzw. worden sind. Der Gebührentarif richtet sich nach Anlage 1 dieser Sondernutzungssatzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Gebührenschuldner sind:
 - a) Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - b) Antragsteller und
 - c) derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühren sind fällig:
 - a) bei Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.,
 - c) bei kurzfristige Sondernutzungen, bis maximal 4 Wochen, bei Erteilung der Erlaubnis,
 - d) bei unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (5) Für jede Sondernutzung ist eine Mindestgebühr zu entrichten.
- (6) Sondernutzungen, die nicht in den Tarifstellen der Anlage 1 aufgeführt sind, sind nach Ermessen der Behörde mit einer Gebühr zwischen 10 € bis 1.000 € zu berechnen.

§ 9 Festsetzung von Gebühren und Auslagen

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind alle sachlichen und persönlichen Gebührenschuldner nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 in seiner gültigen Fassung.
- (2) Ebenfalls befreit von der Sondernutzungsgebühr sind Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf stehen (§ 21 Absatz 3 BbgStrG).
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 und 2 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung nicht aus.
- (4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

§ 10 Ausschluss von Sondernutzungen

Mahn- und Gedenkstätten, Bereiche von Gedenktafeln sowie sonstige Stätten der Erinnerung und Denkmäler sind in einem Umkreis von mindestens 25m von jeder Sondernutzung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 eine unerlaubte Sondernutzung ausübt,
 - b) entgegen § 5 Absatz 2 die ihm erteilten Auflagen und/oder Bedingungen nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 5 Absatz 4 und 5 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet und unterhält,

- d) Änderungen auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt oder
 - e) entgegen § 5 Absatz 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß widerherstellt.
- (2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 FStrG und § 47 BbgStrG bleiben unberührt.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie auf Kostenersatz, bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten, Straßensondernutzungssatzung vom 21.02.2008 sowie die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin, Straßensondernutzungsgebührensatzung vom 13.12.2012 und die zweite, dritte und vierte Änderungssatzung zur Straßensondernutzungsgebührensatzung von 13.12.2012 außer Kraft.

Letschin, den 18.07.2025


Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Letschin vom 17.07.2025

Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 10,00 €, soweit keine anderwärtige Mindestgebühr festgelegt wurde, vgl. § 8 Absatz 5 dieser Satzung.

Nr.	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab in Euro
1.	Bauverwaltung	
1.1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske stehendes Gewerbe u.ä.	10,00 € tägl. 30,00 € mtl.
1.2.	Mobile Verkaufsstände aller Art a) bis zu einer Größe von 3 lfd. m b) 3 lfd. m und mehr beanspruchte Fläche	10,00 € tägl. 20,00 € tägl.
1.3.	Betrieb von mobile Straßenhandelsstellen (Verkaufswagen) im gesamten Gemeindegebiet a) zur Grundversorgung mit Nahrungsmitteln und Haushaltswaren des täglichen Bedarfs b) jegliche andere Art	20,00 € mtl. 40,00 € mtl.
1.4.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art soweit von der Straße her verkauft	10,00 € mtl.
1.5.	Aufstellen von Fahrradständer mit Werbung a) bis 1,00 m b) über 1,00 m	10,00 €/Jahr 20,00 €/Jahr
1.6.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, Außengastronomie	Bis 10 m ² 40,00 €/Jahr Bis 25 m ² 65,00 €/Jahr Bis 50 m ² 95,00 €/Jahr ab 50 m ² Ermessen
1.7.	Festplätze/Flächen der Gemeinde für Veranstaltungen durch Dritte, wenn die Gebühren einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden können	50,00 € tägl. und gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Letschin
1.8.	Zirkusveranstaltungen/Schausteller Platzmiete	25,00 € tägl. und gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Letschin
1.9.	Werbeanlagen a) Abstellen von Werbeanlagen je qm Verkehrsfläche b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden zu Volksfesten u.ä. c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche d) Tourismustafeln	1,00 € tägl. gebührenfrei 1,00 € tägl. 1,50 € tägl. 2,50 € tägl. 100,00 €/Jahr gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Letschin
1.10.	Großflächenwerbung (ab Format 1/1 und einer Fläche von ca. 50m ²)	100,00 € mtl. und gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Letschin
1.11.	Litfaßsäulen je qm	10,00 € mtl.
1.12.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm Verkehrsfläche	1,00 € mtl.; mind. 25,00 €

1.13.	Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen je qm Verkehrsfläche	1,00 € mtl.; mind. 25,00 €
1.14.	Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen a) Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m b) Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je qm Verkehrsfläche c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	20,00 € mtl. 1,50 € mtl.; mind. 15,00 € 2,00 € mtl.; mind. 30,00 €
1.15.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum	10,00 € jährl.
1.16.	Umhertragen oder umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm	1,00 € tägl.; mind. 5,00 €
1.17.	Herstellung Zufahrten und Zugänge (Verwaltungsgebührensatzung?) a) von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken b) von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke c) von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken d) von gewerblich genutzten Grundstücken	einmalig 10,00 € einmalig 30,00 € einmalig 40,00 € einmalig 50,00 €
1.18.	Aufstellen von Kleiderwertstoffboxen/ Kleidercontainern a) Private Antragsteller b) Gemeinnützige Antragsteller bei Nachweis der Gemeinnützigkeit	300,00 € oder gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Letschin gebührenfrei
1.19.	EEG Anlagen - Benutzung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus	Gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Letschin
2.	Ordnungsverwaltung	
2.1.	Volksfeste, Sportveranstaltungen u.a. öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine	u.U. gebührenfrei
2.2.	temporäre Bandenwerbung in und an Festplätze, Veranstaltungsplätzen der Gemeinde und Sportstätten	Gesonderter Vertrag mit der Gemeinde Letschin